

Beschluss einer Ortsdurchfahrtsvereinbarung mit dem Landkreis Mittelsachsen für das Projekt „Bahnberg“ in Burkersdorf**Vorlage an:**

① Verwaltungsrat

- öffentlich -

Beratungsfolge:

Verwaltungsrat

am 31.01.2023

- öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ beschließt die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem AZV zur Erneuerung der K 7791 in der Ortslage Burkersdorf grundsätzlich abzuschließen. Nach Vorlage der Höhe der Kostenbeteiligung wird der Verbandsvorsitzende ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Begründung:

Der Landkreis Mittelsachsen, die Stadt Frauenstein und der AZV Muldental planen im Frauensteiner Ortsteil Burkersdorf eine koordinierte Baumaßnahme auf dem Bahnberg.

Der Landkreis möchte den Straßenbelag der K 7791 in der Ortslage ertüchtigen. Als Straßenentwässerung dient bisher ein offener Graben. AZV-seitig wird eine marode Schmutzwasserleitung unterhalb des Grabens betrieben, welche im Regenereignis das Fremdwasser aufnimmt. Die neue technische Lösung sieht den Bau eines Mischwasserkanals vor, bei welchem sich der Landkreis in Höhe seiner Fiktivkosten für einen eigenen Straßenentwässerungskanal beteiligt. Die Höhe der Fiktivkosten wird zwischen Landkreis und AZV derzeit verhandelt. Beschlossen werden soll das Vertragskonstrukt als Solches, ohne die Höhe der Beteiligung zum heutigen Zeitpunkt genau zu kennen. Der Verbandsvorsitzende soll ermächtigt werden, den Vertrag nach Endverhandlung der genauen Kostenbeteiligung zu unterzeichnen, ohne dies noch einmal im Verwaltungsrat zu besprechen.

Anlage

Vereinbarung

Landkreis Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Abteilung 21 Straßen
Referat 21.1 Straßenbau und
Straßenverwaltung

VEREINBARUNG

zwischen dem

Landkreis Mittelsachsen,

vertreten durch die Abteilungsleiterin Straßen, Frau Friedrich
- im Folgenden „**Landkreis**“ genannt -

der **Stadt**

Frauenstein

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hentschel
- im Folgenden „**Stadt**“ genannt -

und dem

Abwasserzweckverband „Muldental“ – Freiburger Mulde

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsleiter,
- im Folgenden „**Zweckverband**“ genannt -

über die

K 7791 Erneuerung Ortslage Burkersdorf

VNK 5146 020 NNK 5147 023 Station 0,027 - Station 0,311

I. ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger vereinbaren für die Baumaßnahme eine gemeinsame Planung, Ausschreibung und Vergabe durchzuführen, um eine optimale Koordinierung der Baumaßnahme zu gewährleisten und damit eine Kosteneinsparung zu erzielen und Mehrfachbeeinträchtigungen von öffentlichem Verkehrsraum und Anliegerflächen zu vermeiden.
Die Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostenverteilung und die künftige Unterhaltung.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigelegten/vorliegenden Plänen des Ingenieurbüros aqua saxonica gmbh aus Freiberg vom für die Leistungen des **Landkreises**, der **Stadt** und des **Zweckverbandes** vom November 2022 einschließlich Kostenberechnung.
- (3) Grundlage des Vertrages sind das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die sonst für den **Landkreis** geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der **Landkreis** führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der **Stadt** und dem **Zweckverband** durch. Der Landkreis ist für die Planung und die Bauüberwachung der Landkreis- und Stadtteile zuständig. Die Planung und Bauüberwachung für den Mischwasserkanal erfolgt durch den **Zweckverband**. Die gemeinsame Ausschreibung erfolgt durch den **Landkreis**. Die Auftragserteilung und Abrechnung erfolgt separat durch die jeweiligen Aufgabenträger.
- (2) Der **Zweckverband** arbeitet die für die Ausschreibung erforderlichen Planungsunterlagen dem Landkreis rechtzeitig zu.
- (3) Folgende Teile der Baumaßnahme werden als separates Los ausgeschrieben und vom **Landkreis** direkt beauftragt:
 - Straßenbau einschl. Straßenentwässerung
- (4) Folgende Teile der Baumaßnahme werden als separates Los ausgeschrieben und von der **Stadt** direkt beauftragt:
 - Gehweg (einschließlich Borde)
 - Beleuchtung
 - Buswendescheife
- (5) Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und auf Rechnung des **Zweckverbandes** vergeben:
 - Mischwasserkanalisationsleitungen
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den **Landkreis**, die **Stadt** und den **Zweckverband** abgenommen. Jeder Aufgabenträger überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche für die in seiner Baulast stehenden Teile geltend.

II. KOSTENVERTEILUNG

§ 3 Allgemeine Leistungen

Die Allgemeinen Leistungen (u.a. Verkehrssicherung, Baustelleneinrichtung, Beweissicherung, Bauschild, verkehrsrechtliche Anordnung, Umleitung) werden in einem gesonderten Los ausgeschrieben. Die Kostenteilung für das Los „Allgemeine Leistungen“ ergibt sich grundsätzlich aus dem prozentualen Verhältnis der anderen Lose aus der Vergabesumme (volle Prozente). Von jedem beteiligten Aufgabenträger wird der jeweilige prozentuale Anteil der allgemeinen Leistungen der Vergabesumme selbst beauftragt.

§ 4 Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Der **Landkreis** trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, einschließlich Fahrbahn der Haltestellenbuchten.
- (2) Die **Stadt** trägt die Kosten für den Bau der Gehwege, einschließlich der Hochborde der Parkbuchten und Haltestellenbuchten, einschl. Einfassung und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie der Buswendeschleife.

§ 5 Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Das im Bereich der Straße anfallende Oberflächenwasser wird über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in die Mischkanalisation des **Zweckverbandes** entwässert.

Der **Landkreis** leistet hierfür an den **Zweckverband** einen einmaligen Kostenanteil.

Dieser Kostenanteil ergibt sich aus dem Verhältnis der ermittelten Kosten für einen fiktiven Kanal DN 250 (Dieser Kanal wäre erforderlich, wenn lediglich die Straßenentwässerung für die Straße in diesem Bereich gebaut würde) und den Kosten für den Bau des Sammelkanals im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt.

- (2) Die Straßenentwässerung ab Schacht 05BU350045 (Nähe Station 0+250) bis Schacht 05BU150050 wird komplett durch den Landkreis getragen.
- (3) Für den Fiktivkostenkanal zur reinen Straßenentwässerung (Sammelkanal am Bahnberg BA 3 von Vorflut bis Schacht 05BU350045) wurden Kosten durch das Ingenieurbüro aqua saxonía gmbh in Höhe von

..... **EUR** ermittelt.

Für den Bau des Sammelkanals betragen die Kosten voraussichtlich

..... **EUR**.

- (4) Der Kostenanteil des **Landkreises** beträgt somit % der Bausumme des Sammelkanals.

Ergibt sich im Zuge der Kostenfeststellung auf Basis der Schlussrechnung eine höhere oder niedrigere Summe für den zu bauenden Sammelkanal, werden die Kosten vom **Landkreis** linear angepasst.

- (5) Der **Zweckverband** beauftragt den Bau des neuen Kanals und stellt dem **Landkreis** die anteilige Bausumme in Rechnung.
- (6) Die Abläufe und Anschlussleitungen baut und unterhält der **Landkreis**. Diese werden im Los des Landkreises ausgeschrieben. Die Abzweige oder Anschlussstutzen sind vom **Zweckverband** zu übernehmen.

- (7) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind - (unbeschadet der Nr. 14 Abs. 2 Satz 2 ODR) - sämtliche Forderungen des **Zweckverbandes** an den **Landkreis** abgegolten, die sich aus der Herstellung und der Unterhaltung der Mischkanalisation ergeben.
Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen des **Landkreises** liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.
- (8) Der **Zweckverband** verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Mischkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 6 Kreuzungen und Einmündungen

Die Anbindung Kirchberg wird als Einmündung ausgebildet. Die Straßenbaukosten bis zum Ausrundungsende der Anbindung trägt der **Landkreis**. Darüber hinaus gehende Kosten trägt die **Stadt**.

§ 7 Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen an stadt eigenen Versorgungsleitungen hat die **Stadt** durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter im Gehwegbereich zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der **Landkreis**.
- (2) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz (1) werden nach geltenden Rahmen- und Straßenbenutzungsverträgen geregelt.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 8 Grunderwerb

- (1) Eine Straßenschlussvermessung ist nicht erforderlich, da sich das Gebiet in einem Flurneuordnungsverfahren befindet.
- (2) Kosten für einen eventuell erforderlichen Grunderwerb für die Straße trägt der **Landkreis** und für den anzupassenden Gehweg trägt die **Stadt**.
- (3) Die Kosten für Flurstückskauf und Entschädigung sowie für Beurkundung und Pfandfreigabe trägt jeder Aufgabenträger selbst bzw. anteilmäßig gemäß Notarvertrag.
- (4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 11 SächsStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder der **Landkreis** noch die **Stadt** benötigen, erwirbt die **Stadt** zum Verkehrswert.
- (5) Den Randstreifen linksseitig der Straße, der derzeit der Entwässerung dient, erwirbt der **Landkreis**.
- (6) Die erforderlichen grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.

§ 9 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

§ 10 Straßenbeleuchtung

Die **Stadt** trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung (vgl. § 2 Abs. 4). Die Kabelverlegung bzw. Errichtung der Masten ist in einem separaten Los der **Stadt** geregelt und wird damit von der **Stadt** abgerechnet.

§ 11 Zufahrten und Zugänge

Zufahrten und Zugänge, die an Grundstücke der **Stadt** anschließen, werden durch die **Stadt** hergestellt. Zufahrten und Zugänge, die an Grundstücke des **Landkreises** anschließen, werden durch den **Landkreis** hergestellt.

§ 12 Planungs- und Bauleitungskosten

- (1) Die Kosten für die Planung und Bauüberwachung trägt jeder Auftraggeber für seinen Teil selbst.
- (2) Die Kosten für die Baugrunderkundung und die Entwurfsvermessung werden anteilig von **Zweckverband** und **Landkreis** getragen. Für die Baugrunduntersuchung werden entsprechend des Leistungsumfangs 30% für den **Landkreis** und 70% für den **Zweckverband** angesetzt. Bei der Bauvermessung werden die Kosten für die Entwurfsvermessung jeweils zu 50% vom **Landkreis** und dem **Zweckverband** und für den Kanalbestand zu 100% vom **Zweckverband** getragen.

§ 13 Ausschreibung und Vergabe

- (1) Die Aufgabenträger vereinbaren, die Ausschreibung der geplanten Bauleistungen durch die Vergabeplattform e-Vergabe vorzunehmen. Die Veröffentlichung und Submission erfolgt durch den **Landkreis**.
- (2) Die Aufteilung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt in Losen.
- (3) Die Submission erfolgt im Landratsamt Mittelsachsen.
- (4) Das Ingenieurbüro erarbeitet für alle Lose den Gesamtpreisspiegel und teilt den Aufgabenträgern den wirtschaftlichsten Bieter mit. Der **Landkreis** führt die Benachrichtigung nach § 8 SächsVergG durch und teilt den Aufgabenträgern nach Ablauf der Widerspruchsfrist das Ergebnis mit.
- (5) An notwendigen Bietergesprächen werden alle Aufgabenträger beteiligt. Die Auswertung zur Vergabe wird vor der Beauftragung allen Aufgabenträgern mitgeteilt.
- (6) Die Wertung nach § 16c VOB/A der jeweils eingereichten Angebote erfolgt in ihrer Gesamtheit. Nur diese Bewertung ist für alle Beteiligten bei der Vergabe und Zuschlagserteilung verbindlich.
- (7) Die Zuschlagserteilung erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter der Gesamtmaßnahme.
- (8) Die Beauftragung und die Abrechnung der einzelnen Fachlose erfolgt durch jeden Aufgabenträger in eigener Regie gegenüber dem mit der Gesamtleistung beauftragten Auftragnehmer. Die Beauftragung erfolgt innerhalb der Bindefrist.
- (9) Jeder Auftraggeber ist für die Abforderung und Durchsetzung einer Vertragserfüllungs- bzw.

Gewährleistungsbürgschaft für seine Fachlose selbst verantwortlich.

§ 14 Baudurchführung

- (1) Der **Zweckverband** verpflichtet sich zur DIN-gerechten Verfüllung seiner Rohrgräben für die nachfolgende Errichtung einer Fahrbahn durch den **Landkreis** in der vorgesehenen Bauklasse. Die in der ZTVE - StB 09 angegebenen Tragfähigkeitswerte sind durch Lastplattenversuche und Verdichtungsnachweise im Trassenbereich nachzuweisen. Die entsprechenden Protokolle sind dem **Landkreis** vorzulegen.
- (2) Der **Zweckverband** ist dafür verantwortlich, dass die Befahrbarkeit der Rohrgräben zwischen der Wiederverfüllung und dem Straßenbau für den Anliegerverkehr möglich ist. Bei Winterbaumaßnahmen erfolgt ein Deckenschluss mit Asphalt.
- (3) Der Deckenschluss beschränkt sich grundsätzlich nur auf Rohrgräben. Es erfolgt kein Deckenschluss, sobald die Asphaltdecke komplett entfernt wurde.
- (4) Erforderliche Leistungen des **Zweckverbandes** außerhalb des Baufeldes der Straßenbaumaßnahme trägt der **Zweckverband** komplett.

§ 15 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) **Landkreis, Stadt** und **Zweckverband** verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die eingehenden Rechnungen werden von der beauftragten örtlichen Bauüberwachung geprüft und an den jeweiligen Aufgabenträger zur weiteren Bearbeitung übergeben.
- (3) Die **Stadt** verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an den **Landkreis** zu zahlenden Beträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die **Stadt** mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe des zum Verzugszeitpunkt gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen.
- (4) Nachträge werden von dem für das Fachlos zuständigen Aufgabenträger bearbeitet und beauftragt. Nachträge für das Los „Allgemeine Leistungen“ werden vom **Landkreis** bearbeitet und von jedem Aufgabenträger anteilig beauftragt.

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 16 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast
der **Stadt** für

- Gehwege und Aufstellflächen einschließlich der Borde
- Straßenbeleuchtung

dem **Zweckverband** für

- Regen- und Mischwasserkanäle

und dem **Landkreis** für

- Straßenflächen
- Straßenabläufe und Anschlussleitungen zum Kanal bzw. Vorfluter
- Randstreifen linksseitig der Baustrecke

obliegt.

§ 17 Unterhaltungskosten nach Fertigstellung

- (1) Die Unterhaltungskosten trägt der jeweilige Baulastträger.

§ 18 Vorteilsausgleich

Es wird zwischen den Aufgabenträgern kein Vorteilsausgleich vereinbart.

§ 19 Haftung

Die Aufgabenträger haften für die Ordnungsmäßigkeit ihres jeweiligen Leistungsteiles i. S. d. § 1 dieses Vertrages.

§ 20 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt wird.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

Für die **Stadt**:

Für den **Zweckverband**:

Für den **Landkreis**:

Frauenstein, den

Halsbrücke, den

Mittweida, den

Hentschel
Bürgermeister

Schreiter
Verbandsvorsitzender

Schwarz
Geschäftsführer

Landgraf
komm. Abteilungsleiterin

Verteiler:

1. Ausfertigung Landkreis Mittelsachsen
2. Ausfertigung Stadt
3. Ausfertigung Zweckverband